

Stellungnahme zum Antrag



Stadt Karlsruhe
Grötzingen

Vorlage Nr.: 2026/0533

Verantwortlich: **Dez. 1**

Dienststelle: **OV Grötzingen**

Prüfung einer möglichen Wiederfreigabe des Fußwegs auf der Halbinsel im nordöstlichen Bereich des Baggersees Grötzingen (Antrag CDU-Fraktion)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Grötzingen	23.09.2026	9	Ö	Behandlung

Kurzfassung

Die dauerhafte Sperrung der Halbinsel ist die wirksamste und praktikabelste Maßnahme, um Störungen der Natur zu verhindern. Eine Wiederöffnung würde voraussichtlich zu einer erneuten Zunahme unerlaubter Nutzungen im Landschaftsschutzgebiet, einer stärkeren Belastung geschützter Lebensräume und einem erheblichen Kontroll- und Unterhaltungsaufwand führen. Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag als erledigt zu betrachten.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☐ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☐	Ja ☐ positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☐	Ja ☐	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☐	Ja ☐	abgestimmt mit

Erläuterungen

Die 2015 in Kraft getretene Rechtsverordnung verfolgt das Ziel, die vielfachen Nutzungen am Grötzingen Baggersee zu regeln. Neben Zonen mit konzentrierten Nutzungen wurden daher auch bewusst Zonen zur Beruhigung ausgewiesen. Die Halbinsel war schon immer ein konfliktträchtiger Bereich, von dem aus auch regelmäßig Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes, auch in der Brut- und Setzzeit, erfolgten (Baden, freilaufende Hunde, Grillfeuer, Campieren u.a.). Der überwiegende Teil der Halbinsel liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bruchwald Grötzingen“. Das Nördliche Ufer liegt innerhalb des Naturschutzgebietes „Weingartener Moor-Bruchwald Grötzingen“ und im FFH-Gebiet „Kinzig-Murg-Rinne und Kraichgau bei Bruchsal“.

Durch die dichten Ufergehölze und die stark eingeschränkte Einsehbarkeit hatten sich die Kontrollen als äußerst mühsam und nur bedingt effektiv erwiesen. Der Trampelpfad entlang des Ufers wurde daher durch einen Zaun unterbrochen und die Halbinsel abgetrennt, wodurch eine nachhaltige Beruhigung erreicht werden konnte. Bei einer Wiederöffnung ist davon auszugehen, dass sich die früheren Zustände wieder einstellen würden, wodurch sich auch Beeinträchtigungen für die Belange des Artenschutzes, hier insbesondere für Wasservögel, ergeben würden.

Für diese Annahme spricht auch, dass es in diesem Jahr, vermutlich in Folge der frühen Hitzeperiode, auffallend verstärkt illegale Nutzungen an den Seeufern im Naturschutzgebiet gab (Baden, freilaufende Hunde u.a.), was verstärkte ehrenamtliche Einsätze erforderlich machte. Mehrfach landeten auch Stand-Up-Paddler vom Wasser aus an der Halbinsel an. Wenn dort der Weg und die Ufer wieder frei zugänglich wären und die Halbinsel wieder verstärkt betreten würde, würde sich das auch verstärkend auf diese Aktivitäten auswirken.

Hierzu müssten die regelmäßigen Kontrollen der Halbinsel durch das amtliche und ehrenamtliche Aufsichtspersonal verstärkt werden. Dies ist nicht zuletzt auch wegen der dortigen unübersichtlichen räumlichen Gegebenheiten kaum zu leisten. Nur durch die dauerhafte Absperrung durch einen Zaun hat sich die Situation auf der Halbinsel nachhaltig verbessern lassen.

Derzeit ist der frühere Pfad stark zugewachsen. Da es sich beim bisherigen (bis 2015) „Weg“ eher um einen Trampelpfad und nicht um einen offiziellen Waldweg handelte, müsste man bei einer Öffnung auch den Mehraufwand für das regelmäßige Freischneiden und auch Aspekte der Verkehrssicherheit (z.B. absterbende Eschen) berücksichtigen.

Der Weg ist weder von der Rechtsverordnung Baggersee, noch von der Landschaftsschutzgebietsverordnung Bruchwald Grötzingen textlich erfasst. Ein rechtlicher Zusammenhang zwischen der Sperrung des Weges für die Öffentlichkeit und den beiden Verordnungen besteht damit nicht.